



VM -193008133

Vereinbarung

zwischen

Schweizerische Eidgenossenschaft

vertreten durch das **Bundesamt für Sport**

CH-2532 Magglingen

(nachfolgend BASPO)

handelnd durch den Direktor, Herrn Matthias Remund und die Stellvertretende Direktorin,
Frau Sandra Felix

und

Swiss Olympic Association

Haus des Sports

Talgutzentrum 27

CH-3063 Ittigen b. Bern

(nachfolgend Swiss Olympic)

handelnd durch den Präsidenten, Herrn Jürg Stahl und den Direktor, Herrn Roger Schnegg

betreffend

Covid-19 Stabilisierungspaket Sport für das Jahr 2021, Phase 2

Art. 1 Ausgangslage und Zweck

¹ Die pandemierechtlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit Covid-19 wirken sich nachteilig auf den Sport aus. Zur Verhinderung einer nachhaltigen Schädigung der stark vom Ehrenamt geprägten Schweizer Sportstrukturen sowie weiteren negativen Folgen der Pandemie auf den Schweizer Sport hat das Parlament für den Voranschlag 2021 100 Mio. bewilligt. Mit dem Nachtrag Ia zum Voranschlag 2021 hat das Parlament weitere CHF 50 Mio. zur Verwendung für den Breitensport und die Nachwuchsförderung gesprochen.

² Mit diesen Beiträgen sollen die für den Sport relevanten Strukturen mitsamt einer qualitativ und quantitativ guten Sportförderung bewahrt und stabilisiert werden.

³ Das BASPO richtet die entsprechenden Beiträge an Swiss Olympic aus. Swiss Olympic ist für die zweckmässige Verwendung der Mittel durch die nationalen Sportverbände sowie andere nachgelagerte Organisationen des Breiten- und Leistungssports in der Schweiz verantwortlich (Stabilisierungspaket Sport).

⁴ Die Umsetzung des Stabilisierungspakets Sport erfolgt gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG; SR 415.0) sowie Artikel 41 Absatz 3 Buchstaben b und c der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV; SR 415.01).

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 entschieden, dass es ab dem 13. September 2021

unter Einhaltung der Zertifikatspflicht keine pandemiebedingten Einschränkungen seitens des Bundes in der Sportausübung mehr gibt. Ob es als Folge einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage erneut zu Einschränkungen kommen wird, ist offen.

Art. 2 Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Gewährung der Beiträge an Swiss Olympic zur Deckung von Covid-19 bedingten Schäden sowie zur Durchführung einer Studie zur Erhebung der Auswirkungen der Covid-Pandemie auf den Sport. Sie legt weiter die Bedingungen für die Verwendung der Mittel durch die nationalen Sportverbände oder Partnerorganisationen und deren nachgelagerte Organisationen des Breiten- und Leistungssports fest.

Art. 3 Umfang der Finanzhilfen

Das BASPO stellt Swiss Olympic zum Zweck nach Artikel 1 der vorliegenden Vereinbarung für die Periode vom 1.1.2021 bis 31.12.2021 CHF 75 Mio. (fünfundsiebzig Millionen Schweizer Franken) sowie die gemäss Leistungsvereinbarung vom 14.4.2021 resp. 17.4.2021 in der Periode vom 1.1.2021 bis 30.4.2021 (Phase 1) nicht verwendeten Gelder in der Höhe von CHF 20 Mio. (zwanzig Millionen Schweizer Franken) zur Verfügung.

Art. 4 Prozess

¹ Swiss Olympic leitet den vom BASPO zur Verfügung gestellten Betrag unter Vorbehalt von Artikel 6 der vorliegenden Vereinbarung an die nationalen Sportverbände oder Partnerorganisationen weiter. Diese leiten die Mittel an die für die jeweilige Struktur der Sportförderung relevanten Organisationen des Breiten- und Leistungssports weiter. Die Bestimmung der strukturelevanten Organisationen ist Sache der nationalen Sportverbände und der Partnerorganisationen.

² Die Beteiligten gehen wie folgt vor:

- a. BASPO und Swiss Olympic legen für die nationalen Sportverbände und Partnerorganisationen einen Richtbeitrag fest. Die Richtbeiträge sind in Anhang 1 dieser Vereinbarung festgelegt und eine Rahmenbedingung für die Konzepte der Sportverbände und der Partnerorganisationen zur Stabilisierung ihrer Strukturen im Breiten- und Leistungssport (Stabilisierungskonzept).
- b. Die nationalen Sportverbände und die Partnerorganisationen erarbeiten ein Stabilisierungskonzept gemäss den Vorgaben von Swiss Olympic. Das Stabilisierungskonzept zeigt insbesondere auf, welche Organisationen mit welcher Priorität unterstützt werden sollen, damit eine möglichst hohe Stabilisierungswirkung erzielt werden kann. Der Sportverband oder die Partnerorganisation berücksichtigt dabei insbesondere (die Reihenfolge enthält keine Priorisierung):
 - die angeschlossenen Verbände, Vereine und ähnliche Organisationen,
 - die Nachwuchsförderungsstützpunkte,
 - die Leistungszentren,
 - die Anlässe des Breiten- und Leistungssports in der Schweiz,
 - die Schweizer Leistungssportlerinnen und Leistungssportler,

- die für die Sportart relevanten Organisationen ausserhalb der Verbandsstruktur, welche in den vom Sportverband repräsentierten Sportarten aktiv, jedoch nicht Mitglied des nationalen Sportverbandes sind.
- c. Die nationalen Sportverbände und die Partnerorganisationen sorgen dafür, dass die ihnen nachgelagerten Organisationen Schäden zeitnah melden.
- d. Swiss Olympic plausibilisiert die eingereichten Stabilisierungskonzepte und kontrolliert diese hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben aus vorliegendem Vertrag.
- e. Swiss Olympic schliesst mit den einzelnen nationalen Sportverbänden und Partnerorganisationen basierend auf
 - dem Stabilisierungskonzept,
 - dem Richtbeitrag und
 - den gemeldeten Schäden (= Mittelbedarf)
 eine Vereinbarung zur Deckung der Schäden in der Periode zwischen dem 1.1.2021 und 31.12.2021 ab. Diese Vereinbarung regelt die Auflagen und die Höhe der Beiträge an die nachgelagerten Organisationen.
- f. Der nationale Sportverband oder die Partnerorganisation leitet die Beiträge gestützt auf das Stabilisierungskonzept und die mit Swiss Olympic abgeschlossene Vereinbarung an die nachgelagerten Organisationen weiter. Er verpflichtet diese vertraglich zur Einhaltung der jeweiligen Auflagen, wozu auch eine Integritätsverpflichtung im Sinne von Art. 11 nachfolgend gehört. Diese Organisationen haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Betrag. Die nationalen Sportverbände und Partnerorganisationen haben keinen Anspruch auf Ausschöpfung des Richtbeitrages.
- g. Hat ein nationaler Sportverband oder eine Partnerorganisation für die Periode vom 1.1.2021 – 31.12.2021 einen Mittelbedarf gemeldet, der weniger als der jeweilige Richtbeitrag gemäss Anhang 1 (1.1. – 31.12.) beträgt, kann Swiss Olympic den Restbetrag anderen nationalen Sportverbänden oder Partnerorganisationen zur Verfügung stellen, deren Mittelbedarf höher ist, als der zur Verfügung stehende Richtbeitrag.
- h. Der nationale Sportverband oder die Partnerorganisation weist die von Swiss Olympic empfangenen Beiträge in der Jahresrechnung separat aus. Er oder sie erstattet gegenüber Swiss Olympic Bericht über die Mittelverwendung. Eine Liste der Beitragsempfänger und die Höhe des Beitrages sind Teil der Berichterstattung. Swiss Olympic prüft risikobasiert den Schadensnachweis der Beitragsempfänger und kontrolliert die Umsetzung der Vereinbarung nach Buchstabe e.
- i. Swiss Olympic und die nationalen Sportverbände dokumentieren je auf ihrer Stufe die relevanten Entscheide im Zusammenhang mit der Umsetzung des Stabilisierungspakets.

Art. 5 Beiträge zu Gunsten der nationalen Sportverbände und Partnerorganisationen für die nachgelagerten Organisationen

In den Vereinbarungen mit den nationalen Sportverbänden und Partnerorganisationen betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die nachgelagerten Organisationen verankert Swiss Olympic insbesondere die nachfolgenden Vorgaben:

- a. Beitragsempfänger
 Beiträge können ausgerichtet werden an Sport- oder andere Organisationen (z.B. Jugendvereine), deren Ziele und deren Hauptaktivitäten der Zielsetzung des Sportförderungsgesetzes entsprechen. An Organisationen mit Sitz im Ausland dürfen keine Bei-

träge ausgerichtet werden.

b. Schäden

- i. Es dürfen ausschliesslich Covid-19-bedingte Schäden berücksichtigt werden. Als Covid-19-bedingte Schäden gelten Mehrausgaben oder Mindereinnahmen in Berücksichtigung von allfälligen diesen gegenüberstehenden Mehreinnahmen oder Minderausgaben («Nettoschaden»), die als Folge der Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens entstanden sind, welche der Bund zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen hat.
- ii. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass eine Sportveranstaltung auch nach Aufhebung der Einschränkungen des Bundes des gesellschaftlichen Lebens auf Grund einer Absprache mit Behörden zum Zweck der Eindämmung der Pandemie nicht wie geplant durchgeführt werden konnte, gelten ebenfalls als Covid-19-bedingt.
- iii. Schäden aufgrund von Schutzmassnahmen (z.B. Pflicht zur Vorlage eines Tests), die im Rahmen der Teilnahme von Kaderathletinnen und –Athleten an Wettkämpfen und Trainingslagern im In- und Ausland trotz Vorliegen von Zertifikaten entstehen, können ebenfalls berücksichtigt werden.
- iv. Es dürfen nur Schäden berücksichtigt werden, die Covid-19-bedingt im Jahr 2021 entstanden sind.
- v. Führt die Organisation einen sportfremden Geschäftszweig (z.B. Restaurant innerhalb einer Sportanlage, Shop) dürfen Schäden dieses Geschäftszweiges nicht berücksichtigt werden. Hingegen dürfen die üblicherweise (ausserhalb der Covid-19-Pandemie) von diesen Geschäftszweigen für die Sportaktivitäten der Organisation ausgeschüttete Beiträge (Quersubventionierung innerhalb der Organisation) berücksichtigt werden, sofern diese Ausschüttungen nachweislich aufgrund pandemiebedingter Ausfälle nicht möglich waren.
- vi. Der durch pandemiebedingte Austritte von Mitgliedern bedingte Ausfall von Mitgliederbeiträgen in Organisationen kann angerechnet werden.
- vii. Ausfälle von Lizenz-, Teilnahme- oder ähnlichen Gebühren infolge abgesagter Meisterschaften oder eines reduzierten Meisterschaftsbetriebs können als Covid-19-bedingte Schäden berücksichtigt werden.
- viii. Keine Beiträge dürfen geleistet werden:
 - für den Ausfall von Beiträgen, die üblicherweise (ausserhalb der Covid-19-Pandemie) von der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) geleistet werden;
 - wenn diese zu einer Kürzung anderer öffentlich-rechtlicher Beiträge oder zur Substituierung von anderen öffentlichen Beiträgen führen;
 - zur Deckung von Schäden, die bereits in der Phase 1 des Stabilisierungspaket 2021 gemeldet und gedeckt wurden;
 - zur Deckung von Schäden, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Profimannschaft im Fussball oder Eishockey der Männer stehen;
 - zur Deckung von Schäden, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Betrieb einer semiprofessionellen Mannschaft in den Sportarten Basketball, Handball, Unihockey, Volleyball sowie Fussball und Eishockey

der Frauen stehen, sofern der Klub für Spiele, die im Jahr 2021 stattgefunden haben, Beiträge nach Artikel 12b Covid-19-Gesetz beantragt hat;

- zur Deckung der Kosten für Tests oder andere Schutzmassnahmen (z.B. im Zusammenhang mit der Rekrutierung von Helferinnen und Helfern) an Veranstaltungen, die nach dem 13. September 2021 stattgefunden haben oder stattfinden werden;
- zur Deckung von Schäden, die in Zusammenhang mit Veranstaltungen, die im Jahr 2022 stattfinden werden, entstehen.

c. Schadensminderungspflicht

Die Beitragsempfänger haben darzulegen, dass sie die zumutbaren Anstrengungen unternommen haben und unternehmen werden, um Ausgaben zu reduzieren. Die entsprechenden Massnahmen zum Erhalt weiterer Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) sind explizit auszuweisen.

d. Weitere Bestimmungen

- i. Zwei Drittel der ausgerichteten Beiträge sollen für den Breitensport, ein Drittel für den Leistungssport und den leistungsorientierten Nachwuchssport eingesetzt werden.
- ii. Die im Nachtrag Ia zum Voranschlag 2021 der Schweizerischen Eidgenossenschaft gesprochenen zusätzlichen 50 Millionen Franken sind je hälftig für den Breitensport und die Nachwuchsförderung zu verwenden.
- iii. In begründeten Fällen, beispielsweise, wenn im Bereich des Breitensports kein oder nur ein geringer Bedarf besteht, kann der nationale Sportverband oder die Partnerorganisation vom vorgenannten Verteilschlüssel abweichen. Dazu ist die vorgängige ausdrückliche Zustimmung von Swiss Olympic notwendig.
- iv. Die nationalen Sportverbände und die Partnerorganisationen achten darauf, dass durch die Beiträge an Organisationen und Anlässe Frauen und Männer im Verhältnis zu ihren Aktivitäten in den betreffenden Sportarten ausgewogen unterstützt werden.
- v. Die nationalen Sportverbände und die Partnerorganisationen dürfen ausgewiesene administrative Mehraufwendungen, die ihnen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Covid-19-Hilfspakete des Bundes und den Schutzkonzepten erwachsen sind, bis zum Umfang von höchstens 5% des Richtbeitrags geltend machen.

Art. 6 Aufwand von Swiss Olympic

¹ Swiss Olympic wird entschädigt für die ausgewiesenen Kosten für die Beschaffung von externen Dienstleistungen und für die Beschäftigung von zusätzlichem Personal zur Verteilung der empfangenen Mittel gemäss dieser Vereinbarung. Die Unterstützung beträgt höchstens 5% der Gesamtsumme nach Artikel 3 der vorliegenden Vereinbarung.

² Swiss Olympic wird berechtigt, im Rahmen der ordentlichen Bemessungsgrundsätze Gelder zur Deckung von Schäden bei den strukturelevanten Partnern und Organisationen im Schweizer Sport einzusetzen. Darunter fallen z.B. die Stiftung Schweizer Sporthilfe oder Swiss Volunteers.

³ Swiss Olympic wird berechtigt, Gelder zur Deckung der pandemiebedingten Mehrkosten für die Olympiamission Tokio 2021 einzusetzen.

⁵ Swiss Olympic wird zusätzlich für die Durchführung einer Erhebung entschädigt, die sich mit den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Sportstrukturen in der Schweiz und das Sport- und Bewegungsverhalten der Schweizer Bevölkerung befasst.

Art. 7 Zeitpunkt der Beitragszahlung an Swiss Olympic

¹ Die Beitragszahlung an Swiss Olympic erfolgt unmittelbar nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung.

² Die Zahlung erfolgt auf folgendes Konto von Swiss Olympic: Swiss Olympic Association, Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen b. Bern
Konto: UBS in Bern, 235.757599.01X, IBAN CH80 0023 5235 7574 9901 X

³ Die Beitragszahlung wird dem Kredit «Covid Finanzhilfen» (A231.0412) des BASPO belastet.

Art. 8 Controlling und Vertragserfüllung

¹ Swiss Olympic rapportiert dem BASPO über die Tätigkeiten und über die Verwendung der eingesetzten Mittel bis spätestens 31. Mai 2022 und weist die Finanzhilfen in seiner Buchhaltung separat aus.

² Die Einhaltung der Kriterien für die Beitragsbemessung ist in der Berichterstattung darzulegen.

³ Von den Sportverbänden und nachgelagerten Organisationen in ihrer Gesamtheit nicht benötigte Beiträge sind von Swiss Olympic dem Bund zurückzuerstatten.

⁴ Swiss Olympic liefert dem BASPO und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) auf erste Aufforderung hin alle zur Kontrolle der Vertragserfüllung erforderlichen Informationen. Insbesondere gewährt Swiss Olympic dem BASPO und der EFK jederzeit vollständigen Einblick in die Betriebsbuchhaltung.

Art. 9 Öffentlichkeitsprinzip

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (BGÖ; SR 152.3) ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten. Swiss Olympic nimmt Kenntnis davon und akzeptiert, dass die vorliegende Vereinbarung mitsamt allen damit verbundenen amtlichen Dokumenten vom BASPO der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht werden können.

Art. 10 Anwendbarkeit des Subventionsgesetzes

¹ Das Subventionsgesetz (SuG) ist im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrages anwendbar. Insbesondere wird hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Nicht- oder Schlechterfüllung des vorliegenden Vertrages durch Swiss Olympic auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen verwiesen. Namentlich kann der Bundesbeitrag sowie der Entschädigungsanteil für Swiss Olympic nach Artikel 6 in diesen Fällen ganz oder teilweise gekürzt und ein zu viel ausgerichteter Beitrag zurückgefordert werden.

² Swiss Olympic ist verpflichtet, in Anwendbarkeit von Art. 17 Abs. 4 SuG für die Beschaffung von allfälligen Gütern oder Dienstleistungen zur Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 der vorliegenden Vereinbarung mindestens 3 Offerten einzuholen.

Art. 11 Integrität

¹ Swiss Olympic bekennt sich zum fairen und sicheren Sport und verpflichtet sich, die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport einzuhalten (Gleichbehandlung für alle; Sport und soziales Umfeld im Einklang; Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung; Respektvolle Förderung statt Überforderung; Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung; Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe; Absage an Doping und Drogen; Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports; gegen jegliche Form von Korruption).

²Swiss Olympic verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption inklusive Privatbestechung im Sinne von Artikel 322^{octies} 1 und 322^{novies} 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) zu ergreifen. Zudem sorgt Swiss Olympic dafür, dass durch ihre Vertreter/innen, Beauftragten oder anderweitig mit ihren Geschäften betrauten Personen ungebührliche Zuwendungen oder andere Vorteile weder angeboten noch angenommen werden.

³ Swiss Olympic verpflichtet sich im Sinne von Artikel 78a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (SpoFöV; SR 415.01), Finanzhilfen nur an Sportorganisationen zu gewähren, die in ihrem Bereich über Regeln und Verfahren verfügen, die dem jeweiligen Risiko angemessen sind und erlauben, die Manipulation an Sportwettbewerben zu bekämpfen. Die in Artikel 78a Absatz 3 SpoFöV aufgeführten Massnahmen sind von Swiss Olympic und seinen Mitgliedern (nationale Sportverbände und Partnerorganisationen) umzusetzen.

⁴ Swiss Olympic nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel zur Auflösung des Vertrages und zur Nichtauszahlung von in Aussicht gestellten Beiträgen oder Rückforderung geleisteter Beiträge führt.

Art. 12 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Art. 13 Rechtspflege

¹ Bei Streitigkeiten aus diesem Subventionsvertrag erlässt das BASPO eine Verfügung. Diese kann mit Beschwerde nach den Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege angefochten werden.

² Swiss Olympic orientiert die nationalen Sportverbände und Partnerorganisationen sowie die Beitragsgesuchstellenden darüber, dass für allfällige Streitigkeiten ausschliesslich der Rechtsweg (Zivilklage) über Swiss Olympic offensteht.

¹ Art. 322^{octies} Abs. 1 StGB: Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Art. 322^{novies} Abs. 1 StGB: Wer als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt mit deren Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Magglingen, den

Bundesamt für Sport BASPO

.....
Matthias Remund
Direktor

.....
Sandra Felix
Stv. Direktorin

Ittigen, den

Swiss Olympic Association

.....
Jürg Stahl
Präsident

.....
Roger Schnegg
Direktor

Beilagen:

- «Tabelle Richtbeiträge» Anhang 1